

SATZUNG

der Ortsgemeinde Kollweiler über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 24. Juni 2013

Der Ortsgemeinderat Kollweiler hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung, am 13. Juni 2013 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung wird zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie zur Erzielung von städtebaulichen Maßnahmen in der Ortsgemeinde Kollweiler erlassen. In § 2 wird der Bereich festgesetzt, in dem städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden und an dem ein besonderes Vorkaufsrecht besteht.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die nachgenannten Grundstücke im Bereich der Hofstrasse, Friedhofstrasse und Am Rain, Ortsgemeinde Kollweiler:

- Pl.-Nr. 40 - Gestaltung und Sicherung der Verkehrsverhältnisse im Einmündungsbereich der Hof- und Friedhofstrasse sowie Am Rain
- Pl.Nr. 285 - Sicherung der städtebaulichen Entwicklung sowie einer fußläufigen Verbindung, incl Wasserführung zur Ortsmitte
- Pl.Nr. 2574 – Sicherung der städtebaulichen Entwicklung sowie Erhalt eines innerörtlichen Grünzuges

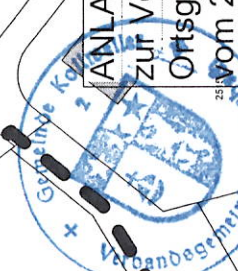
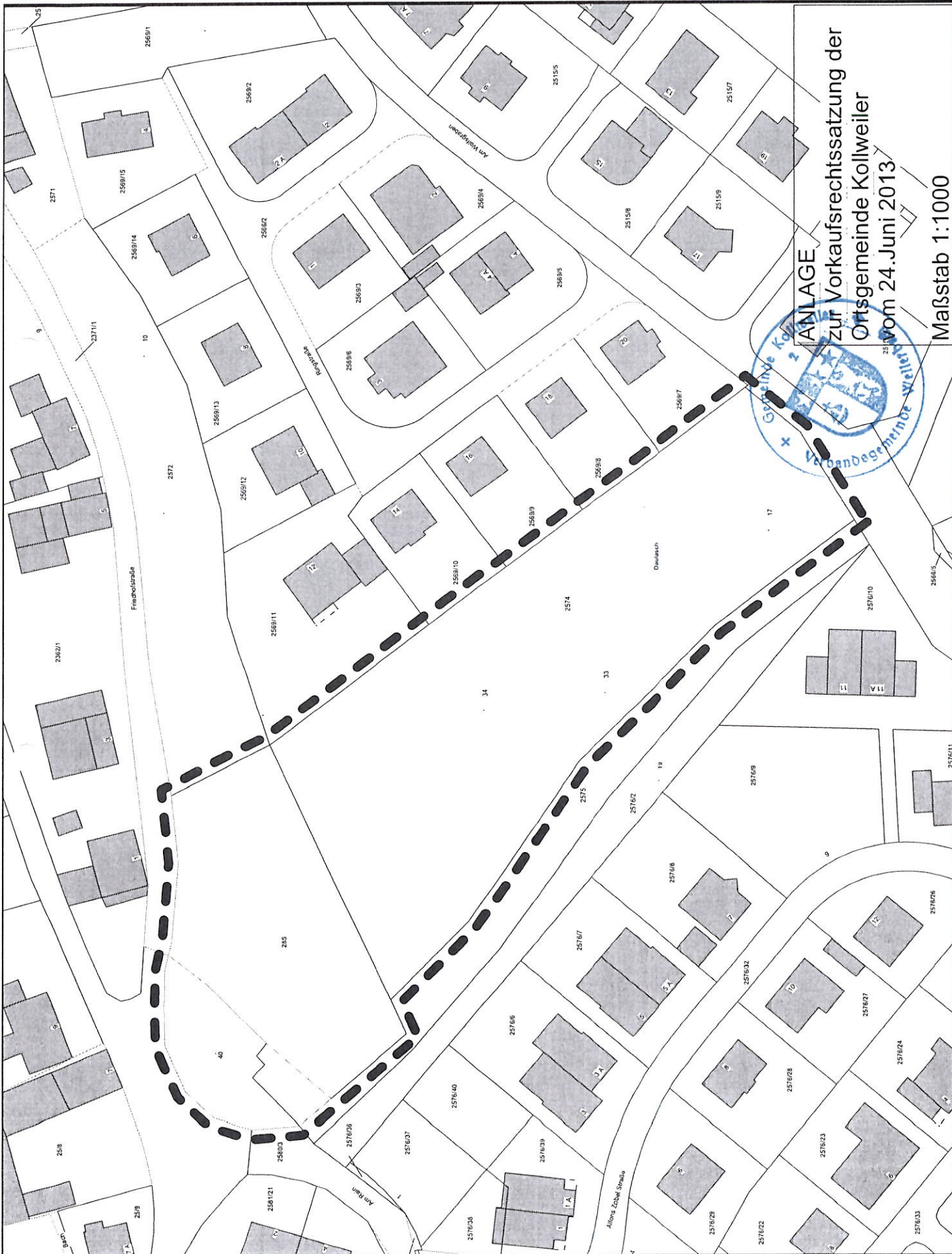
Die genannten Grundstücke sind in beiliegendem Lageplan, Maßstab 1 : 1000, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kollweiler, den 24. Juni 2013





ANLAGE
 zur Vorkaufsrechtsatzung der
 Ortsgemeinde Kollweiler
 vom 24. Juni 2013

Maßstab 1:1000